

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	3
A.3	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz..	3
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion	6
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 Naturschutz, Recht und Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	8
A.7	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	10
A.8	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	10
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	11
A.10	Netze BW GmbH.....	12
A.11	PLEdoc GmbH	13
A.12	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg.....	14
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	14
A.14	Gemeinde St. Märgen	14
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	16
B.1	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	16
B.2	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz.....	16
B.3	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht.....	16
B.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau	16
B.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr	16
B.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	16
B.7	Landratsamt Emmendingen – Vermessung	16
B.8	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung	16
B.9	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	16
B.10	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....	17
B.11	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen.....	17
B.12	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft	17
B.13	badenovaNETZE GmbH	17
B.14	TransnetBW GmbH.....	17
B.15	Amprion GmbH	17
B.16	REGIO-VERBUND GmbH (RVG).....	17
B.17	Stadtwerke Waldkirch	17
B.18	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	17
B.19	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	17
B.20	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	17
B.21	Stadt Elzach	17
B.22	Stadt Furtwangen.....	17
B.23	VVG Furtwangen-Gütenbach.....	17
B.24	Gemeindeverwaltungsverband Elzach	17
B.25	Gemeinde Biederbach	17
B.26	Gemeinde St. Peter	17

B.27	GVV St. Peter.....	17
B.28	Gemeinde Sexau	17
B.29	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	17
B.30	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	17
B.31	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen	17
B.32	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	17
B.33	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	18
B.34	Deutsche Funkturm GmbH	18
B.35	Vodafone GmbH	18
B.36	terranets bw GmbH.....	18
B.37	ED Netze GmbH	18
B.38	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	18
B.39	DB Netz AG.....	18
B.40	SWEG Schienenwege GmbH.....	18
B.41	Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V.	18
B.42	Deutscher Gleitschirm- und Drachenflugverband e.V.	18
B.43	Wasserversorgungsverband Mauracherberg	18
B.44	LNW-Arbeitskreis Emmendingen	18
B.45	NABU Kreisgruppe Emmendingen	18
B.46	BUND Ortsgruppe Waldkirch	18
B.47	Schwarzwaldverein Waldkirch-Kandel e.V.	18
B.48	Schwarzwaldverein Kollnau-Gutach e.V.....	18
B.49	Polizeipräsidium Freiburg	18
B.50	DRF Luftrettung.....	18
B.51	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	18
B.52	Gemeinde Denzlingen	18
B.53	Gemeinde Freiamt	18
B.54	Gemeinde Glottertal.....	18
B.55	Gemeinde Gutach im Breisgau.....	18
B.56	Gemeinde Simonswald	18
B.57	Gemeinde Gütenbach.....	18
B.58	Gemeinde Schonach	18
B.59	Gemeinde Schönwald im Schwarzwald.....	18
B.60	GVV Raumschaft Triberg, Schonach, Schönwald	18
B.61	GVV Denzlingen, Vörstetten und Reute	18
B.62	VVG Emmendingen, Freiamt, Malterdingen, Sexau, Teningen.....	18
B.63	Stadt Waldkirch – Dezernat I	18
B.64	Stadt Waldkirch – Baurechtsbehörde	18
B.65	Stadt Waldkirch – Untere Verkehrsbehörde	18
B.66	Stadt Waldkirch – Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr.....	18
B.67	Stadt Waldkirch – Tiefbau.....	18
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	19

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 23.05.2023)		
A.1.1	<p>Die VVG Waldkirch-Gutach-Simonswald plant mit der 8. Änderung des FNP die Aufhebung der bisher bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergie. Damit entfällt die Steuerungswirkung der VVG.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung der beiden Konzentrationszonen. Die UNB bittet zur Vereinfachung des weiteren Verfahrens um die Übermittlung der 26 Flächen, die dem Regionalverband gemeldet wurden (Planungsbüro Dr. Frank Hohlfeld) (siehe Seite 5 der Begründung).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Übersendung der an den Regionalverband gemeldeten Flächen wird zugesagt.</p>
A.2 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)		
A.2.1	<p>Eine Stellungnahme des Landratsamtes zum Bau- und Planungsrecht entfällt, da wir für den Bereich der großen Kreisstadt Waldkirch nicht zuständig sind. Da die rechtskräftigen Bauleitpläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Übermittlung der FNPÄ-Unterlagen an das Regierungspräsidium nach Abschluss des Verfahrens wird zugesagt.</p>
A.3 Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)		
A.3.1	<p>Belange der Raumordnung</p> <p>Die VVG Waldkirch beabsichtigt, im Rahmen der 8. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans die beiden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aufzuheben. Mit der Aufhebung wird die derzeitige Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beseitigt. Dies führt dazu, dass die Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Plangebiet wiederhergestellt wird. Die bisherige bauplanungsrechtliche „Sperrung“ für Windenergie-Vorhaben außerhalb der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>beiden Konzentrationszonen wird hierdurch beseitigt. Vor diesem Hintergrund wird die Änderung des Flächennutzungsplans ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Erforderlich ist vorliegend daher auch gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Erarbeitung eines Umweltberichts, in dem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Einen (ausnahmsweisen) vollständigen Verzicht auf die Umweltprüfung sieht das BauGB nicht vor.</p> <p>Besonders berücksichtigt werden kann dabei allerdings, dass mit der Aufhebung keine Windenergieanlagen-Standorte ausgewiesen werden, sondern der gesamte Außenbereich für die Errichtung privilegierter Windenergieanlagen planungsrechtlich wieder freigegeben wird. Nach der Aufhebung können somit auch Flächen für die Errichtung von privilegierten Windenergieanlagen in Frage kommen, die bislang von der Ausschlusswirkung erfasst waren. Entgegenstehende rechtliche Hindernisse und öffentliche Belange werden im Einzelfall im Genehmigungsverfahren geprüft. Anders als bei einer Planung mit Ausschlusswirkung muss insofern nicht festgestellt werden, dass sich die Windenergienutzung an bestimmten Standorten tatsächlich oder rechtlich realisieren lässt.</p> <p>Um die formalen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 BauGB zu erfüllen, sollte entgegen den Ausführungen im Entwurf der Begründung daher nicht gänzlich auf die Erstellung des Umweltberichts verzichtet und eine überschlägige Umweltprüfung durchgeführt werden. Hierbei sollten insbesondere zu den Flächen, auf denen künftig die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht möglich erscheint, überschlägige Aussagen zu den Umwelteinwirkungen und den jeweiligen Besonderheiten (auch unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und des LEP) getroffen werden. Dabei kann jedoch unseres Erachtens mit umfassenden Abschichtungen bzw. Verweisen auf die</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Ein Umweltbericht wurde für die Offenlage-Fassung der FNP-Änderung erstellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht wurde für die Offenlage-Fassung der FNP-Änderung erstellt. Bei der Erstellung des Umweltberichts wurden die umfangreichen, bisher erarbeiteten Unterlagen im Rahmen des sachlichen „Teilflächennutzungsplans Windkraft“ für die Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald herangezogen. Im Umweltbericht werden insbesondere zu den Flächen, auf denen künftig die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht möglich erscheinen, überschlägige Aussagen zu den Umwelteinwirkungen und den jeweiligen Besonderheiten getroffen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Einzelfallprüfungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gearbeitet werden.</p>	
A.3.2	<p>Belange des Klimaschutzes</p> <p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die öffentliche Hand und die Wirtschaft.</p> <p>Bei Abwägungsentscheidungen ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien - und damit auch der Ausbau der Windenergie - nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Vergleichbare Regelungen wurden sowohl auf europäischer Ebene (Art. 3 der EU-Notfallverordnung (EU-VO 2022/2577) vom 22.12.2022) als auch auf Landesebene (§ 22 KlimaG BW) getroffen.</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen bis 2040 noch ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der Windenergie, deren Anteil an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2040 deutlich erhöht werden soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nachdem die VG Waldkirch/Gutach i.Br./Simonswald viele Jahre lang und mit großem finanziellen und personellen Aufwand einen sachlichen teilflächennutzungsplan Windkraft aufgestellt hat, der aber aus verschiedenen Gründen nicht abgeschlossen werden konnte, sieht die Verwaltungsgemeinschaft nun mit der im Rahmen der 8.FNP-Änderung vorliegenden Aufhebung der ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen die einzige Möglichkeit einen schnellen Beitrag zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft und damit zum Klimaschutz zu leisten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Vor diesem Hintergrund wird die Aufhebung der bisherigen Konzentrationszonen ausdrücklich aus Sicht des Klimaschutzes begrüßt, da hierdurch der gesamte Außenbereich im Plangebiet wieder für die Windenergie bauplanungsrechtlich freigegeben wird.</p> <p>Zwar wird sich diese Situation vor dem Hintergrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie der Änderungen des BauGB ab Erreichen des regionalen Teilflächenziels durch die Regionalplanfortschreibung Wind des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (voraussichtlich 2026) wieder ändern. Ab diesem Zeitpunkt werden Windenergie-Vorhaben nur noch innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete bauplanungsrechtlich privilegiert sein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Aufhebung der derzeitigen Ausschlußwirkung aber einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass aktuell in Planung befindliche Windenergie-Projekte im Plangebiet (mindestens drei Projekte sind uns bekannt) zügig vorangetrieben und noch vor Erreichen des Teilflächenziels auf Grundlage der gesamthaften Außenbereichsprivilegierung genehmigt werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Beschleunigung und Realisierung von Windenergie-Projekte im Bereich der VG Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald liegt ganz im Sinne der drei Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und ist der treibende Grund für die vorliegende 8. FNP-Änderung</p>
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)	
A.4.1	<p>Vorhaben</p> <p>Planungsanlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG ist, den Ausbau der Windenergie auf den Gemarkungen Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald zu beschleunigen.</p> <p>Hierfür wird mit der Herausnahme der beiden Konzentrationszonen der rechtliche Zustand geschaffen, der ab dem 01.01.2028 ohnehin gilt. Die ohne diese Herausnahme bestehende „Sperrung“ und damit das Hindernis für den beschleunigten Ausbau der Windkraft sollen mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald beseitigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.2	<p>Stellungnahme</p> <p>Dem dargestellten Vorgehen bei der Änderung des Flächennutzungsplans stimmen wir zu.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich.</p>	
<p>A.4.3</p>	<p>Hinweis</p> <p>Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass bei geplanten Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9-11 LWaldG eine Genehmigung der höheren Forstbehörde erforderlich ist. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die anlagenbezogenen Waldinanspruchnahmen gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu konzentrieren sind. Für Waldinanspruchnahmen außerhalb der Anlagenstandorte (z.B. Zuwegungen) ist eine separate Waldumwandlungsgenehmigung bei der höheren Forstbehörde zu beantragen.</p> <p>Bereits jetzt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9-11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur-/Artenschutz; Raumordnung und Landesplanung; Wasserwirtschaft, Denkmalschutz; Richtfunk) geplanten Waldinanspruchnahmen nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Diese Belange werden insbesondere auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt bzw. geprüft.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die natur- und artenschutzrechtlichen Belange.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Da es im vorliegenden Fall um die Aufhebung zweier bisher ausgewiesener Standorte für Windenergieanlagen handelt, findet durch die vorliegende Planung keine Waldinanspruchnahme statt.</p> <p>Der Hinweis gilt daher nicht für das FNP-Änderungsverfahren, sondern für die bei der Beantragung von Windkraftanlagen durchzuführenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.5</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 Naturschutz, Recht und Landschaftspflege (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)</p>	
<p>A.5.1</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Emmendingen zu diesem Verfahren liegt uns vor, dieser schließen wir uns an: Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung der beiden Konzentrationszonen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landratsamtes Fachbereich Naturschutz unter Ziffer A.1 wird verwiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass damit sowohl bei weiteren Verfahren zu Flächenausweisungen als auch in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Windkraft-Projekte nicht ausgeschlossen ist, dass sich auf den jeweiligen Flächen natur- bzw. artenschutzrechtliche Fragestellungen ergeben können, die dann im jeweiligen Verfahren zu behandeln sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
A.6.1	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, spielt aber bei der hier vorliegenden Aufhebung von Bauflächen keine Rolle.</p>
A.6.2	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	
A.7	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 10.05.2023)	
A.7.1	<p>Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Aufhebung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „Platte“ in Simonswald und „Schwarzenberg“ in Gutach.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung „Windenergie“ beschlossen hat.</p> <p>Aufgrund neuer/geänderter Planungsgrundlagen werden sich Veränderungen für die regionale Vorranggebietskulisse Windenergie ergeben.</p> <p>Ziel ist es, mindestens 1,8 % der Regionsfläche mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung festzulegen.</p> <p>Mit einem Offenlagebeschluss der Teilfortschreibung „Windenergie“ ist aus heutiger Sicht im Dezember 2023 zu rechnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 31.05.2023)	
A.8.1	<p>Planungsanlass und Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Waldkirch/ Gutach i.Br. / Simonswald ist laut Planbegründung, den Ausbau der Windenergie auf den Gemarkungen Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald zu beschleunigen. Hierfür solle mit der Herausnahme der beiden Konzentrationszonen der rechtliche Zustand geschaffen werden, der ab dem 01.01.2028 ohnehin gelten wird, zumindest so lange bis das Land Baden-Württemberg das 1,8% Flächenziel nicht erreicht hat. Die Änderung diene der Umsetzung der im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes festgelegten Klimaschutzziele und der Reduktion von Treibhausgasemissionen.</p> <p>Nach der FNP-Änderung werden Windenergieanlagen wieder privilegierte Vorhaben sein, welche im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind. Um möglichst zeitnah einen Beitrag zum Erreichen der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gesetzlich festgelegten Flächenziele des Landes zu erreichen, hat die Verwaltungsgemeinschaft laut Begründung dem Regionalverband bereits 26 vorgeprüfte Flächen mit insgesamt ca. 23 km² gemeldet. Die bisherigen Konzentrationszonen gehören aus arten- und naturschutzrechtlichen Gründen nicht dazu.</p> <p>Aus Sicht der IHK Südlicher Oberrhein ist die verstärkte Nutzung sowie ein gleichzeitig deutlich schnellerer Ausbau der Windkraft angesichts des regionalen Energiebedarfes zwingend geboten. Zur FNP-Änderung werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Angeregt wird, die (wenigen) bestehenden Windkraftanlagen im FNP der VG als Anlagenbestand weiterhin darzustellen. Sie werden sicherlich auch weiterhin zur gewünschten Stromversorgung mit Erneuerbaren Energien beitragen?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen der 8. FNP-Änderung werden zwei Deckblätter erstellt, die die bisherigen Flächen für Windkraftanlagen herausnehmen und stattdessen die tatsächlichen Nutzungen, nämlich landwirtschaftliche Fläche und Fläche für Wald darstellen sollen. Lediglich auf einer der beiden Flächen sind Windkraftanlagen vorhanden. Dies ist aber nur eine Momentaufnahme, da es ja gerade Ziel der vorliegenden FNP-Änderung ist, schnell den Bau weiterer Windkraftanlagen an geeigneten Standorten im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zu ermöglichen. Eine Darstellung von Windkraftanlagen im Außenreich innerhalb des Flächennutzungsplans erscheint daher nicht sinnvoll.</p>
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 16.05.2023)	
A.9.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die geplanten Änderungen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Einwände vor.</p> <p>Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zugesendet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10	Netze BW GmbH (Schreiben vom 12.05.2023)	
A.10.1	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZTEPM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.3	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung West Netzplanung Sparten Strom [Mittel- und Niederspannung] (NETZ TENN)</u></p> <p>Zum FNP „VVG Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald, 8. Punktuelle Änderung“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Niederspannungs- und Mittelspannungsnetze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich im vorliegenden Fall um die Herausnahme von Bauflächen handelt, ist nachfolgend nicht mit der Aufstellung von Bebauungsplänen zu rechnen. Eine weitere Beteiligung kann erst im Rahmen der jeweiligen für Windkraftanlagen durchzuführenden immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
A.10.4	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zusendung der Planunterlagen nach Abschluss des Verfahrens wird zugesichert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zu zusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	
A.10.5	<p>Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p> <p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZTEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p>Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Adresse wird geprüft und sofern noch nicht geschehen im TÖB-Verteiler aktualisiert.
A.10.6	Abschließend bitten wir, uns an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich im vorliegenden Fall um die Herausnahme von Bauflächen handelt, ist nachfolgend nicht mit der Aufstellung von Bebauungsplänen zu rechnen. Sollten in den beiden vorliegenden Änderungsbereichen Windkraftanlagen neu errichtet bzw. repowert werden, so sind dafür jeweils immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen, bei denen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind.
A.11	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 10.05.2023)	
A.11.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	
A.11.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.12	<p>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg (Schreiben vom 28.04.2023)</p>	
A.12.1	<p>Vielen Dank für die Information bez. der Aufhebung der Windkraftkonzentrationszonen (siehe Betreff), die wir zur Kenntnis nehmen.</p> <p>Sobald die Planungen im dortigen Bereich weitergehen, bitten wir um eine erneute Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Da es sich im vorliegenden Fall um die Herausnahme von Bauflächen handelt, ist nachfolgend nicht mit weitergehenden Planungen zu rechnen. Sollten in den beiden vorliegenden Änderungsbereichen Windkraftanlagen neu errichtet bzw. repowert werden, so sind dafür jeweils immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen, bei denen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind.</p>
A.13	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 27.04.2023)</p>	
A.13.1	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Sollten in den Flächen der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes erneut Planungen zu Windenergieanlagen/zum Repowering der bestehenden Windenergieanlagen (Änderungsbereich 1) erfolgen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Genauso wie im Änderungsbereich 2, der im Bereich einer militärischen Jettiefflugszone liegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Sollten in den beiden vorliegenden Änderungsbereichen Windkraftanlagen neu errichtet bzw. repowert werden, so sind dafür jeweils immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen, bei denen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind.</p>
A.14	<p>Gemeinde St. Märgen (Schreiben vom 23.05.2023)</p>	
A.14.1	<p>In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.05.2023 wurde über die 8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>plans zur Aufhebung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „Platte“ und „Schwarzenberg“ der VVG Waldkirch/Gutach i. Br./Simonswald bzw. die Stellungnahme der Gemeinde St. Märgen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung beraten.</p> <p>Daraus resultierend wurde die Verwaltung beauftragt folgende Stellungnahme abzugeben:</p>	
A.14.2	<p>Durch erforderliche Grabarbeiten könnten Wasserquellen geschädigt bzw. der Wasserhaushalt negativ beeinflusst werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Alle öffentlichen und privaten Belange, so auch die des Schutzes des Wasserhaushalts werden im Rahmen des für die Errichtung von Windkraftanlagen notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft, so dass Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen des Wasserhaushalts grundsätzlich nicht zu besorgen sein werden.</p>
A.14.3	<p>Die Aufhebung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen führt zur „Verspargelung“ des Landschaftsbildes - Industrialisierung der Landschaft</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Aufhebung erfolgt, da die bisherigen zwei Standorte für Windkraftanlagen der vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Privilegierung entgegenstehen. Es ist unbestritten, dass bei WEA in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Daher sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens alle öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzustellen. Die Belange des Landschaftsbilds sind vom Vorhabenträger bei der Aufstellung von Windkraftanlagen mit den übrigen Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen.</p> <p>Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>
A.14.4	<p>Beeinträchtigungen von Anwohnern durch Schattenwurf etc.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Alle öffentlichen und privaten Belange, so auch die der Beeinträchtigung von Anwohnern durch Schattenwurf werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf vermeiden werden können. Schattenwurf von geringer Dauer ist</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		hinzunehmen. Auf die Hinweise der Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen wird verwiesen.
A.14.5	Die Ertüchtigung/Repowering bestehender Anlagen sollte dem Neubau vorgezogen werden	Wird zur Kenntnis genommen.
A.14.6	Waldbrandgefahr durch Windkraftanlagen in oder Nahe Wäldern in den, auch im Schwarzwald, immer häufiger trockenen und niederschlagsarmen Sommern.	Wird zur Kenntnis genommen. Alle öffentlichen und privaten Belange, so auch die der Waldbrandgefahr werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Es kann von sehr geringen Brandgefahren ausgegangen werden. Die führenden Hersteller von Windenergieanlagen sind verpflichtet, zu jedem Anlagentyp ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Bereits beim Anlagendesign wird Wert darauf gelegt, brandgefährliche Stoffe zu vermeiden und zu reduzieren. So haben zahlreiche moderne Anlagenmodelle beispielsweise kein Getriebe mehr und auch die sogenannte „Brandlast“ (zum Beispiel Öle und Schmierstoffe, Kabel) wird so weit als möglich reduziert.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Vermessung (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
B.8	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
B.9	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)

B.10	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
B.11	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
B.12	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2023)
B.13	badenoVANETZE GmbH (Schreiben vom 15.05.2023)
B.14	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 27.04.2023) – keine weitere Beteiligung
B.15	Amprion GmbH (Schreiben vom 02.05.2023)
B.16	REGIO-VERBUND GmbH (RVG) (Schreiben vom 05.06.2023)
B.17	Stadtwerke Waldkirch (Schreiben vom 11.05.2023) – keine weitere Beteiligung
B.18	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 02.05.2023)
B.19	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 02.05.2023)
B.20	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (Schreiben vom 16.05.2023)
B.21	Stadt Elzach (Schreiben vom 28.04.2023)
B.22	Stadt Furtwangen (gemeinsames Schreiben vom 03.05.2023)
B.23	VVG Furtwangen-Gütenbach (gemeinsames Schreiben vom 03.05.2023)
B.24	Gemeindeverwaltungsverband Elzach (Schreiben vom 28.04.2023)
B.25	Gemeinde Biederbach (Schreiben vom 28.04.2023)
B.26	Gemeinde St. Peter (gemeinsames Schreiben vom 11.05.2023)
B.27	GVV St. Peter (gemeinsames Schreiben vom 11.05.2023)
B.28	Gemeinde Sexau (Schreiben vom 30.05.2023)
B.29	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
B.30	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.31	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen
B.32	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt

B.33	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.34	Deutsche Funkturm GmbH
B.35	Vodafone GmbH
B.36	terranets bw GmbH
B.37	ED Netze GmbH
B.38	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
B.39	DB Netz AG
B.40	SWEG Schienenwege GmbH
B.41	Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e.V.
B.42	Deutscher Gleitschirm- und Drachenflugverband e.V.
B.43	Wasserversorgungsverband Mauracherberg
B.44	LNv-Arbeitskreis Emmendingen
B.45	NABU Kreisgruppe Emmendingen
B.46	BUND Ortsgruppe Waldkirch
B.47	Schwarzwaldverein Waldkirch-Kandel e.V.
B.48	Schwarzwaldverein Kollnau-Gutach e.V.
B.49	Polizeipräsidium Freiburg
B.50	DRF Luftrettung
B.51	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.52	Gemeinde Denzlingen
B.53	Gemeinde Freiamt
B.54	Gemeinde Glottertal
B.55	Gemeinde Gutach im Breisgau
B.56	Gemeinde Simonswald
B.57	Gemeinde Gütenbach
B.58	Gemeinde Schonach
B.59	Gemeinde Schönwald im Schwarzwald
B.60	GVV Raumschaft Triberg, Schonach, Schönwald
B.61	GVV Denzlingen, Vörstetten und Reute
B.62	VVG Emmendingen, Freiamt, Malterdingen, Sexau, Teningen
B.63	Stadt Waldkirch – Dezernat I
B.64	Stadt Waldkirch – Baurechtsbehörde
B.65	Stadt Waldkirch – Untere Verkehrsbehörde
B.66	Stadt Waldkirch – Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
B.67	Stadt Waldkirch – Tiefbau

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.